

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 01. März 2021

Nummer 14

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 12. Februar 2021 **77**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen) **78**

Die Zweckvereinbarung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 12. Februar 2021

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 25. Februar 2021 wird verordnet:

§ 1

Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten

Die Rechtsverordnung des Salzlandkreises zur Inzidenzwertfeststellung vom 12. Februar 2021 (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 10/2021, S. 52) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des IfSG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit einer Verordnung, in der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht, entgegen § 3 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV in den benannten Verkehrsmitteln, entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV bei der praktischen Fahr- und Flugschulung, entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands oder

entgegen § 7 Abs. 2 und 4 bis 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV vorliegt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 02. März 2021 in Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 IfSG teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Salzlandkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 IfSG dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

1.

§ 2 der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 12. Februar 2021 ermöglicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV, Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen bzw. nichtmedizinischen Mund-Masen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV wurde durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der 9. SARS-CoV-2-EindV dahingehend erweitert, dass ordnungswidrig auch handelt, wer entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV bei der praktischen Fahr- und Flugschulungsbildung oder entgegen § 7 Abs. 2 und 4 bis 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz trägt. Dies beruht darauf, dass mit der Fünften Verordnung zur Änderung der 9. SARS-CoV-2-EindV in § 4 Abs. 4 Satz 4 verordnet worden ist, dass bei der praktischen Fahr- und Flugschulungsbildung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen ist. Ferner wurde mit der Fünften Verordnung zur Änderung der 9. SARS-CoV-2-EindV in § 7 nach Abs. 4 ein neuer Abs. 5 aufgenommen, der regelt, dass abweichend von Abs. 4 Satz 1 die Öffnung von Friseursalons sowie Dienstleistungen der Fußpflege mit Ausnahme dekorativer Maßnahmen am Fuß zulässig sind, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist, die Kunden für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen vorab einen Termin vereinbart haben und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Mit dieser Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 12. Februar 2021 erfolgte eine Anpassung an den Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der 9. SARS-CoV-2-EindV. Aufgrund der festgestellten 7-Tages-Inzidenz von mindestens 35 je 100.000 Einwohner im Salzlandkreis ist damit ein weiterer Bereich zur Ahndung von Verstößen gegen die Verpflichtungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes als Ordnungswidrigkeit eröffnet.

2.

Die übrigen Regelungen der Rechtsverordnung des Salzlandkreises vom 12. Februar 2021 behalten bis zum 10. März 2021 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Diese Verordnung gilt gemäß § 1 a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LS) durch Veröffentlichung im Internet unter www.salzlandkreis.de als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 01. März 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)

Die Zweckvereinbarung ist als Anhang beigefügt.



Bode-Wipper
Wasser- und Abwasserzweckverband



Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)

zwischen

der **Stadt Hecklingen**, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Epperlein,
Herrmann Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen

- nachfolgend Stadt Hecklingen-

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“**, vertreten durch den
Verbandsgeschäftsführer Herrn Andreas Beyer, Am Schütz 2, 39418 Staßfurt

- nachfolgend WAZV -

Präambel

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten.

Dazu verpflichtet sich der WAZV für die Stadt im nachfolgend vereinbarten Umfang die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung i. S. d. § 3 Abs. 1 GKG-LSA durchzuführen.

Es wird vereinbart, dass die Stadt Rechts- und Pflichtenträger der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bleibt und nur die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung im nachfolgend vereinbarten Umfang auf den WAZV übertragen wird.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgebiet

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet. Art und Umfang der Geschäftsbesorgung/Überwachung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt und den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.
2. Die Abgrenzung des Vertragsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Lagekarte. Es umfasst nur das Gebiet des Flughafens des OT Cochstedt.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA),
- das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- die Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Hecklingen (technische Satzung)
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung

1. Die Stadt betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 06.09.2005 zur Beseitigung des im § 1 Abs. 2 benannten Entsorgungsgebiets anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Stadt überträgt dem WAZV die in dieser Vereinbarung benannten und die in der Anlage 2 zusammengestellten Aufgaben. Der WAZV gestattet der Stadt die technischen, kaufmännischen und verwaltungsseitigen Einrichtungen des Verbandes insoweit mit zu benutzen.
3. Der WAZV nimmt zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung mit den dazugehörigen Grundstücken, Geräten, Arbeitsmitteln und sämtlichem sonstigen Zubehör in ihrer Gesamtheit, insbesondere mit allen erforderlichen Dokumenten in Besitz, soweit dies für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Das Eigentum hieran verbleibt bei der Stadt.
4. Die Stadt stellt dem WAZV alle zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben erforderlichen Unterlagen (soweit vorhanden) zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bestandsunterlagen
 - Kalkulationen für Gebühren und Kostenerstattungen
 - Monatliche Kontoauszüge für Zahlungseingänge Flughafen Cochstedt
 - Monatlich Ergebnisse aus Vollstreckung
5. Der WAZV wird bei den übertragenen Aufgaben ausschließlich im Namen und für Rechnung der Stadt tätig.

§ 4

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

1. Die für die Stadt maßgebenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen werden auch vom WAZV beachtet. Dies gilt insbesondere für die sich aus den Satzungen, Gesetzen und Verordnungen ergebenden einzuhaltenden Fristen.
2. Der WAZV wirkt an notwendigen Anpassungen und Überarbeitungen des Satzungsrechtes mit.

§ 5

Entscheidungsrecht der Stadt

Über alle öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung, die nicht durch zwingende (gesetzliche oder behördliche) Bestimmungen geregelt sind, entscheidet allein die Stadt. Der WAZV beachtet und wendet im Rahmen seiner Befugnisse nach dieser Zweckvereinbarung bestehendes und künftiges Satzungsrecht an.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

1. Die Überwachung der öffentlichen Einrichtung wird durch den WAZV nach dem Stand der Technik durchgeführt. Es können keine Ersatzansprüche gegen den WAZV geltend gemacht werden, wenn er hieran aus objektiven Gründen oder infolge höherer Gewalt gehindert ist.
2. Der Zustand der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung hat den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Regelwerken zu genügen. Soweit das nicht der Fall ist, ist die Einrichtung durch die Stadt in einen gesetzeskonformen Zustand zu versetzen. Den WAZV wird die Stadt auf die hierzu durchzuführenden Maßnahmen hinweisen.
3. Es wird vereinbart, dass der WAZV die Stadt in geeigneter Weise über seine Tätigkeiten informiert. Soweit die Stadt rechtlich im Außenverhältnis gegenüber Behörden zur Erstellung und Abgabe von Informationen verpflichtet ist, hat der WAZV im Innenverhältnis diese zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

§ 7

Informationspflichten und Prüfungsrecht der Stadt

1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit orientierten Schmutzwasserbeseitigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, d. h., sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich über alle Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich der vorliegenden Zweckvereinbarung betreffen.
2. Die Stadt hat jederzeit das Recht, Einblick in die vom WAZV zur Erfüllung der Pflichten dieser Zweckvereinbarung eingerichteten Buchführung bzw. den entsprechenden Teilen der Gesamtbuchführung und die dort befindlichen bzw. zuzuordnenden

Geschäftsunterlagen zu nehmen, auf Verlangen Kopien zu erhalten und Auskünfte über den wirtschaftlichen Stand zu verlangen.

§ 8 Haftung des WAZV

Der WAZV haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltende Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

§ 9 Leistungsabrechnung mit der Stadt

1. Die Stadt erstattet dem WAZV die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Kosten. Die erbrachten Leistungen werden nach pauschalem Aufwand abgerechnet und sind jeweils in 2 Teilbeträgen zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
2. Die Kosten betragen pro Jahr für den Zeitraum 2021-2022 für die kaufmännische Geschäftsbesorgung 975,00 Euro, für die technische Überwachung 3.975,00 Euro. Bei Nichtumsetzung der Eigenüberwachungsverordnung im v.g. Zeitraum erhöhen sich die Kosten der technischen Überwachung um 400,00 Euro p.a.
3. Leistungen, die die Überwachungstätigkeit des WAZV überschreiten, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

§ 10 Benutzung der gemeindlichen Verkehrsräume

Der WAZV ist berechtigt, bei der Erfüllung der von ihm mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume in der Stadt unentgeltlich zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird. Soweit für die Überwachungstätigkeit Nutzungsrechte erforderlich sind, gestattet die Stadt dem WAZV die Ausübung dieser.

§ 11 Haushaltsplan, Erfolgsplan, Jahresabschluss

1. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres stellt der WAZV alle zur Erarbeitung des Haushalts für die „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ erforderlichen Kennzahlen zur Verfügung.
2. Die Vorlage durch den WAZV nach Abs. 1 muss so erfolgen, dass der Haushalt rechtzeitig aufgestellt werden kann.
3. Der WAZV legt der Stadt die Saldenlisten für „Kostenrechnende Einrichtung Schmutzwasser“ bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

§ 12
Einzug der Gebühren

1. Jeglicher Zahlungsverkehr, der die Schmutzwasserbeseitigung betrifft, ist über das Konto der Stadt Hecklingen abzuwickeln.
2. Die Stadt Hecklingen verpflichtet sich, den WAZV mindestens 1 x im Monat über erfolgte Zahlungen durch Übersendung des Kontoauszuges zu informieren. Die Information kann elektronisch erfolgen.

§ 13
Vertragsdauer/Abwicklung

1. Die Zweckvereinbarung wird beginnend ab 01.01.2021 abgeschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2022.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Leistungen nicht erbringt und diese auch trotz Mahnung nicht nachholt.
3. Bei Vertragsbeendigung ist der WAZV verpflichtet, die während der Betriebsführung ausschließlich für die Stadt erstellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstige Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung an die Stadt herauszugeben.

§ 14
Personalübernahme

Eine Personalübernahme erfolgt nicht.

§ 15
Versicherungen

Die vermögensrechtlichen Versicherungen für die Sachanlagen der Stadt schließt diese eigenständig ab.

§ 16
Aufgabenerfüllung

Der WAZV kann die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung gemäß § 1 auf einen anderen ganz oder teilweise nur mit Zustimmung der Stadt übertragen.

§ 17
Steuerliche Behandlung

Für den Fall, dass aus diesem Vertrag steuerliche Pflichten hervorgehen oder zukünftig hervorgehen werden, sind sich die Beteiligten darin einig, dass die Stadt Hecklingen diese zusätzlich zum im § 9 genannten Entgelt zu tragen hat.

§ 18
Unwirksamkeitsklausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst nahekommenden Vereinbarungen zu ersetzen.

§ 19
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 20
Bestandteile der Zweckvereinbarung

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 21
Bekanntmachung

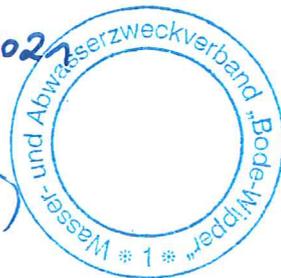
Die beteiligten kommunalen Körperschaften haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung, frühestens am 01. Januar 2021 wirksam.

Staßfurt, 09.02.2021


Andreas Beyer



Hecklingen, 10.02.2021


Uwe Epperlein



Seite 2 - Leistungsverzeichnis

Kaufmännische Geschäftsbesorgung

1. Jahresverbrauchsabrechnung

- Verwaltung und Vorhaltung von Stamm- und Bewegungsdaten
- Grundstückdatenerfassung
- Erstellung von Gebührenbescheiden für zentrale Entsorgung Schmutzwasser
- Pflege von Tarifänderungen
- Kontrolle der Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge
- Erstellung OP-Listen, Saldenlisten
- Mahnwesen; vom WAZV wird die 1. Mahnung erstellt, die zwangsweise Beitreibung erfolgt durch die Stadt
- Widerspruchsbearbeitung; Vorbereitung des Widerspruchsbescheides, welcher durch die Stadt erlassen wird
- Zuarbeiten zu Klageverfahren
- Erarbeitung von Stundungsanträgen, die durch die Stadt erlassen werden
- Vorbereitung der Vollstreckung; nach Mahnung werden alle für die Vollstreckung relevanten Unterlagen an die Stadt übergeben
- Kundendienst; Bearbeitung von Anfragen, Reklamationen, Beschwerden

2. Rechnungswesen

- Debitorenbuchhaltung
- Zahlungsverkehr
- Zuarbeiten zum Haushaltsplan

3. Satzungsrecht/Kalkulationen

- Vorschläge für Änderungen des Satzungsrechtes
- Mitwirkung bei der Erstellung von Kalkulationen für Gebühren

4. Öffentlichkeitsarbeit

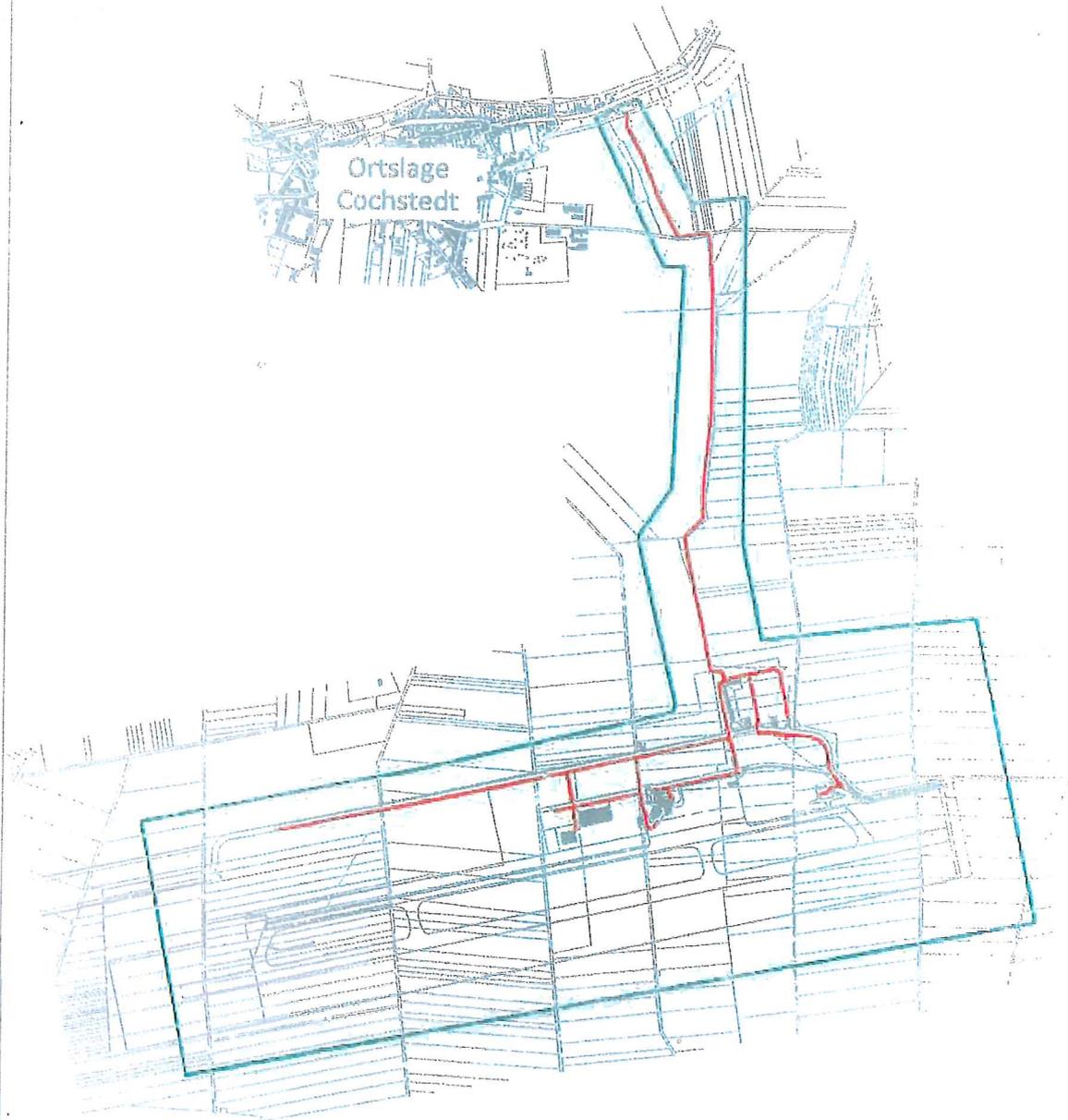
- Ansprechpartner für Fragen der Bürger im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung
- Veröffentlichung der Satzungen auf der Internetpräsenz des WAZV

Technische Überwachung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- Kontrolle von jährlich 1/3 der Haltungen und Schächte sowie Reinigung der Schmutzfänger (insgesamt 4.910 m, 111 Schächte)
- Kontrolle und Befreiung der Schächte der Transportleitung, Befreiung von Wildwuchs zur Früherkennung von Verstopfungen (2.450 m, 39 Schächte)
- Kanalspiegel zur Früherkennung von Verstopfungen
- Bedienung und Wartung der vorhandenen Technik nach Betriebsvorschriften
- Durchführung der Eigenkontrollen
- An- und Abfahrt
- Hinweise auf erforderliche Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung

Nicht enthalten sind tatsächliche Kosten, die im z.B. Havariefall anfallen sowie Kosten für Reparaturen/Erneuerungen.

Anlage 1 – Zweckvereinbarung Flughafen



-  Flughafengebiet
-  vorh. Abwasserkanalisation